

Richtlinie über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

vom 7. März 2007

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken. Der Fachbereich hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, den Studierenden dennoch einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

§ 1 Feststellung der beschränkten Teilnehmerzahl

- (1) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitäre Gründe).

Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Prüfungsordnung oder im Studienplan des jeweiligen Studiengangs verpflichtend vorgesehen sind.

- (2) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.
- (3) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl muss universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Kriterien für die Zulassung von Studierenden

- (1) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Lehrveranstaltung und an den erforderlichen Leistungsüberprüfungen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (2) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung dies vorsieht.
- (4) Als Auswahlkriterien nicht zulässig sind:
 - Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note bestimmter universitärer Vorleistungen.
 - Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist die Feststellung von Kenntnissen, die erforderlich sind, um die Lehrveranstaltung erfolgreich ableisten zu können (Vortestate).

§ 3 Zugang zu Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Studierende haben Anspruch auf die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen, die gemäß Prüfungsordnung oder Studienplan für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind.
- (2) Übersteigen die Anmeldungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung die Teilnehmerzahl, die im Sinne der in § 1 genannten Bedingungen akzeptabel ist, und wurde die Lehrveranstaltung gemäß § 1 ordnungsgemäß beschränkt besteht kein Anrecht auf die Teilnahme an einer bestimmten Wahlpflichtlehrveranstaltung. In diesem Fall müssen die Studierenden auf andere Lehrveranstaltungen ausweichen.
- (3) Die Fachbereiche und Lehreinheiten sind gehalten und berechtigt, die Verteilung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf die angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen eines Typs so zu regeln, dass
 - a) alle Studierenden die im Studienplan des Faches vorgeschriebenen Wahlpflichtveranstaltungen des betreffenden Typs absolvieren können und
 - b) in allen angebotenen Veranstaltungen gleichwertige Lern- und Lehrbedingungen herrschen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Wahl von Studienschwerpunkten entsprechend.

§ 4 Anmeldeverfahren zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die Lehreinheiten Anmeldeverfahren einrichten, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen
- (2) Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können.
- (3) Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum sicherzustellen.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Listenschluss gemäß den in Nr. 2 genannten Kriterien.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl der Universität Mainz in der Fassung vom 1. Juni 1973 außer Kraft.

Mainz, den 7. März 2007

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. med. Jörg M i c h a e l i s